



Hilfsmittel

Hilfsmittel sind Gegenstände, die möglichst weitgehend die Aufgaben eines nicht oder nicht voll verwendungsfähigen Körperorgans übernehmen oder ausgefallene bzw. verminderte Körperfunktionen ergänzen.

Hilfsmittel, für die Beihilfe beantragt werden soll, müssen vor dem Kauf von einem Arzt schriftlich verordnet werden (§ 4 Absatz 1 Nr. 10 BVO NRW), das heißt, sie müssen medizinisch notwendig sein.

Reparaturkosten sind grundsätzlich beihilfefähig. Für die Betriebskosten muss bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Eigenanteil von 100 Euro pro Kalenderjahr geleistet werden. Mietgebühren sowie Fall- oder Versorgungspauschalen sind beihilfefähig, wenn sie nicht über den entsprechenden Anschaffungskosten bei Kauf des Hilfsmittels liegen.

Hilfsmittel, die in der Anlage 3 zur BVO NRW und in den Hilfsmittelverzeichnissen der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet sind, sind bei medizinischer Notwendigkeit in angemessener Höhe beihilfefähig.

Bei Hilfsmitteln, die dort nicht aufgeführt sind, ist eine **vorherige Voranerkennung** notwendig:

bei Anschaffungskosten von mehr als

- 1 000 Euro durch die Beihilfestelle
- 10 000 Euro zusätzlich durch das Ministerium der Finanzen.

Haben Sie ein verordnetes Hilfsmittel über 1 000 € beschafft, für das eine vorherige Anerkennung notwendig gewesen wäre, sind maximal 1 000 € beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind Gegenstände, die auch im täglichen Leben benutzt werden oder Gegenstände des täglichen Lebens ersetzen können (zum Beispiel Bandscheibenmatratzen, Gesundheitsstrümpfe oder- schuhe, Heizkissen,



Fieberthermometer, Waagen, Bestrahlungslampen, Luftreinigungsgeräte, Rheumadecken oder -unterwäsche, sowie Wärmflaschen).

Sind die Hilfsmittel beihilfefähig, wird bei der Festsetzung der Beihilfe geprüft, ob die Höhe der Kosten angemessen sind, das heißt, dass nicht unbedingt alle Aufwendungen in voller Höhe erstattungsfähig sind.

Zu folgenden Hilfsmitteln hat das Ministerium der Finanzen zu den Anschaffungskosten folgende beihilfefähige Höchstbeträge festgelegt:

- Blutdruckmessgerät 50,- €
- Hörhilfen 1.500,- € je Ohr
- Perücke 1 200,- € (800,- € bis zum vollendeten 14. Lebensj.)
- Blutzuckerteststreifen
 (Glucose-Teststreifen) 0,70 € je Teststreifen

Die Beihilfefähigkeit von Hilfsmitteln und die Angemessenheit der Aufwendungen bestimmt sich - soweit dort aufgeführt - nach Anlage 3 zur BVO NRW.

Für gesetzlich versicherte beihilfeberechtigte **Tarifbeschäftigte** gelten für die Beihilfefähigkeit von Hilfsmitteln weitere Einschränkungen.

Hinweis: Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Informationen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Stand 01.04.2023